

13. 1. Verliert im Geschäftsaufsichtsverfahren ein Gläubiger seine von dem Verfahren betroffene Forderung ganz oder teilweise, wenn sie nicht oder nicht vollständig in die Stimmliste für den Zwangsvergleich aufgenommen worden ist?

2. Bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung, wenn die Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags gemäß § 9 Abs. 1 der B.D. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1363) abgelehnt wird?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1925 i. S. Firma G. K. (Bekl.)
w. Firma L. S. Fr. S. (Kl.). VI 254/25.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch Beschluß des Amtsgerichts in P. vom 1. Februar 1923 wurde die Geschäftsaufsicht über das Handelsgeschäft der Beklagten angeordnet. Am 8. März 1923 erging ein — rechtskräftig gewordenes — Urteil des Landgerichts in Plauen gegen die Beklagte, durch welches sie verurteilt wurde, an die Klägerin 2000 m Lüsterferge zum Preise von 157,50 M für das Meter zu liefern. Ein am 30. April 1923 ergangener Beschluß des Amtsgerichts in P. ermächtigte die Beklagte, die Erfüllung des Vertrags über die 2000 m Lüsterferge abzulehnen. Ob diese Ablehnung von der Beklagten erklärt worden ist, darüber herrscht Streit unter den Parteien. Am 10. Juli 1923 setzte die Klägerin der Beklagten eine letzte Frist von 4 Tagen zur Erfüllung des Vertrags und drohte an, daß sie nach fruchtlosem Verstreichen der Frist die Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen werde. Die Beklagte lieferte nicht, und am 20. Juli 1923 bedrückte die Klägerin sich ein. Der Kaufpreis betrug 1,38 holländische Gulden für das Meter. Die Klägerin berechnet sich danach unter Zugrundelegung des Kurfes vom 20. Juli 1923 einen Schaden vom 4526 Goldmark.

Am 26. Oktober 1923 kam es zu einem Zwangsvergleich zwischen der Beklagten und ihren Gläubigern. In dem von der Beklagten eingereichten Gläubigerverzeichnis war die Klägerin mit einer Forderung von 24643711 M aufgeführt. Dieser Betrag wurde auch in die Stimmliste zur Verhandlung über den Zwangsvergleich

eingesetzt; die Klägerin selbst hatte unter dem 23. Oktober 1923 der Aufsichtsperson gegenüber ihre Forderung auf 2760—2800 holl. Gulden bemessen. In Höhe der 24 643 711 *M* wurde das Stimmrecht der Klägerin anerkannt. Sie stimmte gegen den Vergleich, er kam trotzdem zustande, und zwar auf 60 v. H. der Forderungen. Der entsprechende Teilbetrag von 24 643 711 *M*, nämlich 14 400 000 *M* sind der Klägerin am 17. November 1923 übersandt worden. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt die Klägerin Zahlung von 60 v. H. der angeblichen Schadenssumme von 4526 Goldmark, nämlich Zahlung von 2715,80 Goldmark nebst 5% Zinsen seit dem 1. Dezember 1923. Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und das Oberlandesgericht hat die gegen diesen Ausspruch gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

1. Der Streit der Parteien hat sich wesentlich darum gedreht, ob die Klägerin mit ihrer Klageforderung vom Aufsichtsverfahren betroffen und am Vergleichsverfahren beteiligt war. Da sie zurzeit nur die Vergleichsquote fordert — die Nachforderung des Restes hat sie sich allerdings vorbehalten —, wird der Streit nur verständlich, wenn man den auch von der Revision wieder vertretenen Standpunkt der Beklagten in Betracht zieht, daß die Klägerin mit dem in die Stimmliste nicht aufgenommenen Betrage einer am Vergleichsverfahren beteiligten Forderung „als ausgeschlossen zu gelten habe.“ Das Oberlandesgericht hat diese Ansicht mißbilligt, hat aber auch angenommen, daß die Forderung der Klägerin am Vergleichsverfahren nicht beteiligt war. Jede dieser beiden Erwägungen trägt das Urteil selbständig. In beiden Richtungen sind Revisionsangriffe erhoben, sie können aber nicht durchdringen.

2. Im § 60 Abs. 1 der Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Anwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1363) — sie kommt vorliegend noch ohne die späteren Änderungen vom 8. Februar 1924 (RGBl. I S. 51) und vom 14. Juni 1924 (RGBl. I S. 641) zur Anwendung — heißt es nur:

„Der rechtskräftig bestätigte Vergleich ist wirksam für und gegen alle beteiligten Gläubiger, auch wenn sie in dem Verfahren Erklärungen nicht abgegeben oder gegen den Vergleich gestimmt haben.“

Unberührt bleiben die Ansprüche der Gläubiger, die in den von dem Schuldner vorgelegten Verzeichnissen nicht aufgeführt sind.“ Wenn von der in Satz 2 gemachten Ausnahme zunächst abgesehen wird, dann besagt die Vorschrift nur, daß jeder am Vergleichsverfahren beteiligte Gläubiger durch den Vergleich berechtigt und verpflichtet wird. Er darf also die Vergleichsquote fordern, muß sich damit aber auch begnügen. Über die Höhe der Forderungen wird im Vergleichsverfahren nur insoweit verhandelt und gegebenenfalls auch entschieden, als es sich um das Stimmrecht handelt (vgl. § 47 Abs. 2 B.D.). Danach sind von keiner Seite bestrittene Forderungen ohne weiteres stimmberechtigt. Wird von dem Schuldner, einem beteiligten Gläubiger oder der Aufsichtsperson Widerspruch erhoben, dann ist zunächst eine Einigung über das Stimmrecht zu versuchen. Gelingt sie nicht, so nimmt der Gläubiger, dessen Stimmrecht streitig ist, zunächst an der Abstimmung teil. Kommt es für das Ergebnis auf seine Stimme an, so entscheidet das Gericht, aber „die Wirkung der Entscheidung beschränkt sich auf die Frage des Stimmrechts.“ Eine sofortige Entscheidung über die Höhe der Forderung als solcher kann der Gläubiger in dem — dafür weder bestimmten noch geeigneten — Vergleichsverfahren also nicht herbeiführen. Ihm bleibt nur die Möglichkeit, einen Streit über die Höhe seiner Forderung im Wege des Zivilprozesses auszutragen. Dieses Recht bleibt ihm aber auch. Es bleibt ihm sogar im Konkurse, wo doch das Gericht die — für das Aufsichtsverfahren nicht vorgesehene — öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen erläßt (§§ 110 Abs. 1, 138, 146 Abs. 1 R.D.). Bei dem Fehlen dieser öffentlichen Aufforderung im Aufsichtsverfahren mangelt es an jeder denkbaren Unterlage für die von der Revision vertretene Meinung, daß ein Gläubiger mit einer bestrittenen Forderung oder dem bestrittenen Teil einer Forderung endgültig ausgeschlossen sei. Es bleibt dabei auch zu beachten, daß im Aufsichtsverfahren die Gläubigerverzeichnisse vom Schuldner aufzustellen und einzureichen sind (§§ 20, 41 B.D.). Das von ihm eingereichte Verzeichnis wird auch bei den Erörterungen über den Vergleich zugrunde gelegt. Daraus erklärt sich die schon oben erwähnte Ausnahme, welche in § 60 Abs. 1 Satz 2 gemacht worden ist. Forderungen, die nicht in das Gläubigerverzeichnis aufgenommen sind, können bei der Abstimmung nicht in

der durch § 37 W. vorgeschriebenen Weise berücksichtigt werden, sie sollen deshalb von dem Vergleich unberührt bleiben.

Auch aus § 61 W. ist nichts für die Ansicht der Revision herzuleiten. Es findet danach aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich in Verbindung mit einem Auszug aus dem Gläubigerverzeichnis wegen der darin als anerkannt bemerkten Forderungen beteiligter Gläubiger die Zwangsvollstreckung statt. Dieser Satz besagt nichts darüber, wie es außerhalb der Zwangsvollstreckung mit den bestrittenen Forderungen oder Teilen von Forderungen gehalten werden soll.

3. Der Anspruch der Klägerin auf Lieferung der Küsterferge beruhte auf einem gegenseitigen Vertrage, der zur Zeit der Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Schuldner und auch von der Klägerin noch nicht erfüllt war. Er war deshalb nach § 13 Abs. 2 W. von dem Aufsichtsverfahren nicht betroffen, die Klägerin also nach § 33 Abs. 2 W. an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt. Dabei verblieb es auch, wenn ihre Forderung sich aus irgendeinem andern Grunde in einen Schadenersatzanspruch umwandelte; nur wenn die Beklagte mit Ermächtigung des Gerichts die Erfüllung gemäß § 9 Abs. 1 W. ablehnte und die Klägerin dann nach § 9 Abs. 2 Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangte, wurde diese Forderung nach § 13 Abs. 2 W. von dem Aufsichtsverfahren betroffen, war die Klägerin also an dem Aufsichtsverfahren beteiligt.

Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die Forderung der Klägerin sich nicht auf § 9 Abs. 2 W. gründet, weil die Beklagte die Erfüllung des Vertrags nicht in der durch § 9 Abs. 1 W. vorgeschriebenen Weise abgelehnt hat. Er hat hierbei unter Berufung auf Jaeger, Geschäftsaufsicht, S. 46 ausgesprochen, daß die Ablehnung ausdrücklich erklärt werden müsse. Wenn damit einer aus schlüssigen Handlungen zu entnehmenden Erklärung von genügender Deutlichkeit die Wirksamkeit abgesprochen sein sollte, so wäre das zu beanstanden. Eine derartige Erklärung muß, wie regelmäßig im Rechtsleben, so auch im Fall des § 9 Abs. 1 W. genügen. Auf diesem Standpunkt stehen aber auch trotz des etwas unvorsichtigen Ausdrucks sowohl Jaeger als auch das Oberlandesgericht. Jaeger fügt seinem Verlangen nach einer Ausdrücklichkeit der Erklärung hinzu, daß bloßes Schweigen auf Anfrage des Gegners nicht als

Ablehnung wirkte. Auch er rechnet also mit der Möglichkeit einer Erklärung durch schlüssige Handlungen und ist zu seinem Zusatz, wie die Revisionsbeantwortung mit Recht hervorgehoben hat, wohl nur durch § 17 Absf. 2 Satz 2 R.D. veranlaßt worden, wo schon dem Schweigen des Konkursverwalters eine bestimmte Rechtswirkung beigelegt wird. Das Berufungsgericht seinerseits hat sich nicht mit der Feststellung begnügt, daß eine ausdrückliche Erklärung nicht abgegeben worden ist, es untersucht vielmehr auch noch, ob die Erklärung etwa aus sonstigen Worten oder Taten zu entnehmen sei. Die Worte der Aufsichtsperson, um die es sich dabei handelt, entbehren nach der Meinung des Berufungsrichters schon inhaltlich der genügenden Deutlichkeit, und die Tatsache, daß die Klägerin ihre Schadenersatzforderung, die für das Vergleichsverfahren nicht in Betracht kam, wenn sie aus § 326 B.G.B. herzuleiten war, dort gleichwohl angemeldet und vertreten hat, erklärt der Berufungsrichter damit, daß die Klägerin der Meinung gewesen sein könne, auch eine auf § 326 B.G.B. beruhende Schadenersatzforderung werde vom Aufsichts- und Vergleichsverfahren betroffen; es sei aus jener Tatsache also nicht zu entnehmen, daß die Klägerin das vorangehende Verhalten der Beklagten als eine Ablehnung der Erfüllung aufgefaßt habe. Die Möglichkeit einer Erklärung durch schlüssige Handlungen ist danach also zugelassen worden. ... (folgt Zurückweisung eines weiteren Angriffs).